

**Landesfachtagung  
des Fachverbandes der Hessischen Landesbeamtinnen und  
Landesbeamten  
am 18. Mai 2010 in Hünfeld**

LMR Rolf Meireis, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Sehr geehrter Herr Rast,  
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Zum zweiten Mal in Folge Hünfeld als Veranstaltungsort für die Landesfachtagung des Hessenverbandes. Dafür gibt es sicher eine Reihe von guten Gründen, bei denen möglicherweise auch der Hünfelder Gaalbertrunk nicht fehlen wird, mit dem Herr Dr. Fennel uns alle im letzten Jahr bekannt gemacht hat. Ich bin jedenfalls gerne wieder nach Hünfeld gekommen und bedanke mich,

lieber Herr Rast,

dass Sie mir auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit für eine „dienstliche“ Ansprache einräumen. Und Ihnen,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

danke ich schon im Voraus für Ihre geduldige Teilnahme an meinen traditionell einseitigen Dienstbesprechungen.

In medias res:

Ich habe Ihnen heute keine richtigen Schwerpunkte zu bieten, vielmehr ein Sammelsurium an Themen, ein Bericht über Erreichtes und Nicht-Erreichtes und ein Blick auf vor uns liegende Aufgaben. Das meiste wird für Sie nicht völlig neu sein, mit Ausnahme vielleicht das, was ich Ihnen zum Thema Zentrales Testamentsregister berichten kann.

Beginnen möchte ich mit der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz**, die künftig nicht mehr „DA“, sondern „PStG-VwV“ heißen wird. Die neue DA war bereits Gegenstand der Frühjahrsschulungen, so dass ich eigentlich nur noch nachzutragen brauche, dass sie das Datum 29. März 2010 trägt, am 15. April 2010 in Nummer 57a des Bundesanzeigers veröffentlicht worden ist und somit am 1. August 2010 förmlich in Kraft tritt.

Ganz so einfach will ich es mir dann doch nicht machen. Vielleicht gibt es ja dazu doch noch das Eine oder Andere aus meiner Perspektive zu bemerken oder zu erläutern.

Eines vorab:

In jeder Phase der Entstehungsgeschichte der PStG-VwV hatte ich kluge und erfahrene Beraterinnen und Berater, jederzeit ansprechbar, die mir geholfen haben, einen – wie ich finde – ordentlichen hessischen Beitrag zu dem Werk zu liefern. Vielen Dank an die Damen und Herren des Fachverbandes, an die ekom21 – KGRZ Hessen und den Verlag für Standesamtswesen. Vielen Dank an die Kolleginnen und Kollegen der Aufsicht und last not least an meine beiden Mitstreiter beim Hessischen Datenschutzbeauftragten, die inzwischen richtige Personenstandsexperten sind. Gerade in der Schlussphase der PStG-VwV-Beratungen in der es darum ging, den Bundesratsdurchgang vorzubereiten, eigene Anträge zu stellen und sich zu den Anträgen der Länderkollegen zu positionieren, hätten wir im Ministerium ohne das beschriebene Netzwerk ganz schön im Regen gestanden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2010 der PStG-VwV nach Art. 84 Abs. 2 GG mit immerhin dreizehn mehr oder weniger gewichtigen Maßgaben zugestimmt. Die Bundesregierung hat diese Änderungswünsche – nichts anderes sind die Maßgaben – alle übernommen.

Mit dem förmlichen Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift am 1. August 2010 endet gleichzeitig die Ära der Dienstanweisung, die durch Abschnitt II der PStG-VwV offiziell aufgehoben wird. Die DA war also – und ist es bis zum 31. Juli 2010 noch – formal weiter in Kraft mit der Besonderheit, dass sie an den Stellen, an denen sie keine Grundlage mehr im neuen Personenstandsgesetz und in der neuen Personenstandsverordnung hatte, gegenstandslos war oder ins Leere ging. Dies ist eine logische Konsequenz aus der Normenhierarchie: Ober sticht Unter.

Ich nenne ein praktisches Beispiel: Die Anordnung in § 323 Absatz 7 DA, die weißen Karteikarten, die sogenannte Nichteelichen-Kartei, wie eine Verwahrungsnachricht zu behandeln, ist durch das Personenstandsrechtsreformgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2008 gegenstandslos geworden. Was Verwahrungsnachrichten sind, ist im Einzelnen in § 82a FG geregelt worden, die Nichteelichen-Kartei war nicht dabei. Also in diesen Fällen seither keine von Amts wegen erfolgenden Mitteilungen an die Nachlassgerichte nach § 324 Absatz 5 DA. Ich komme im Zusammenhang mit dem Zentralen Testamentsregister noch einmal auf diesen Punkt zurück.

Ich nenne ein anderes Beispiel, bei dem das Spannungsverhältnis DA/PStG-VwV eine durchaus praktische Konsequenz hat. Der Fall ist übrigens Gegenstand einer Petition, die gegenwärtig beim hessischen Landtag anhängig ist. Darin geht es um die Anforderungen an den Nachweis von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit bei der Anmeldung einer Eheschließung. Im Regelfall, bei deutschen Verlobten, Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde, §§ 139 Absatz 2 Nr. 1, 142 DA, die von den Betroffenen beizubringen und zu bezahlen ist. Acht Euro an die Meldebehörde, Nummer 4221 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des MdluS. Ohne die Einzelheiten des Falles vor Ihnen auszubreiten: Darauf wollte sich der Petent nicht einlassen, das Standesamt möge sich die erforderlichen Auskünfte doch selbst besorgen – durch Einsicht in das am selben Ort geführte Melderegister. Sie sehen, wir hatten es mit einem verwaltungsrechtlich vorgebildeten Kunden zu tun, der um das automatisierte Abrufverfahren nach § 31 Absatz 7 HMG wusste.

Das zuständige Standesamt ist dem Ansinnen gleichwohl nicht gefolgt. Zu Recht: Derzeit gibt es noch keine Vorgabe, in welcher Weise die aus der Einsicht in das Melderegister gewonnenen Informationen zu dokumentieren sind. Das ist generell wichtig, besonders bedeutsam aber für die Fälle, in denen – wie bei der Petition – die Eheschließung nicht beim Wohnsitzstandesamt erfolgen soll. Der Eheschließungsstandesbeamte braucht, wie Sie wissen, die vollständigen Anmeldeunterlagen, also auch das Ergebnis aus dem Melderegister, § 28 Absatz 3 Satz 2 PStV.

Ab dem 1. August 2010 haben wir eine andere Situation, die der melderechtlichen Möglichkeit des automatisierten Abrufverfahrens ausdrücklich Rechnung trägt. In Nr. 12.4.1 PStG-VwV heißt es zum Thema Aufenthaltsbescheinigung:

„... hat das Standesamt Zugriff auf die Meldedaten, soll auf die Vorlage der Bescheinigung – gemeint ist die Aufenthaltsbescheinigung – verzichtet werden und eine Bildschirmkopie oder ein Vermerk oder eine sonstige Information über Inhalt und Abgleich zur Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung genommen werden.“

Damit haben wir eine klare Vorgabe für die Dokumentation des in Rede stehenden Nachweises, die übrigens weiter Geld kostet: statt acht Euro für die Aufenthaltsbescheinigung vier Euro fünfzig für eine Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufverfahrens.

Von der Interimszeit zurück zur PStG-VwV. Ich hatte Ihnen im vergangenen Jahr über eine Reihe von Wünschen berichtet, die ich beim BMI im damaligen Entwurfsstadium angemeldet hatte. Sie sind zum Teil aufgegriffen worden, wie etwa der Beginn der Frist für die Registerführung nicht mit dem Ereignisdatum, sondern dem des ersten Registereintrags. Mit anderen Vorschlägen hatte ich keinen Erfolg, wobei mich ein Thema besonders schmerzt: Es gibt keine Nachfolgeregelung für die §§ 186, 187 DA zum **Ort der Eheschließung**. Sie erinnern sich vielleicht an meine etwas ironischen Anmerkungen zu Vertragsabschlüssen in der Baugrube, die ich Ihnen im vergangenen Jahr an dieser Stelle vorgetragen habe.

Für diejenigen unter Ihnen, die nicht dabei waren: Die Neuregelung in § 14 Absatz 2 PStG schreibt nicht nur – wie im alten Recht – die der Bedeutung der Ehe entsprechende würdige Form der Eheschließung vor, sondern ordnet zusätzlich an, dass der Rahmen so gesteckt sein soll, dass dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung möglich ist. Wir haben also schon nach einer schlichten Wortlaut-Interpretation eine doppelte Vorgabe des Gesetzgebers an die Form der Eheschließung: Sie soll würdig sein, und so organisiert sein, dass der Standesbeamte die ihm vom Gesetzgeber auferlegten Pflichten bei der Mitwirkung an einer Eheschließung störungsfrei erledigen kann:

- Von der Feststellung der Identität,
- über die Erklärungen zu möglichen Veränderungen der Verhältnisse seit der Anmeldung,
- die Entgegennahme von Ehenamensbestimmungen,
- die Wahrnehmung der übereinstimmenden Willenserklärungen der Brautleute, die Ehe eingehen zu wollen,
- bis hin zur Protokollierung des Vorgangs in einer Niederschrift mit der Unterzeichnung auch durch das Ehepaar.

Ein Blick in die amtliche Begründung zeigt, dass mit der zusätzlichen Vorgabe im Gesetz den Standesbeamten ein Instrument an die Hand gegeben werden sollte, um Ansinnen der Kundschaft an außergewöhnliche Gestaltungen der Eheschließung abwehren zu können.

Ich habe daraus gefolgert, dass Eheschließungen unter freiem Himmel jetzt endgültig nicht mehr zulässig sein sollten und eine entsprechende Aussage in der PStG-VwV angeregt. Wenn schon aus dem alten § 8 PStG mit nur der würdigen Form in den §§ 186, 187 DA abgeleitet worden ist, dass die Eheschließung in einem Raum des Standesamtes stattfinden soll, dann muss das doch erst Recht unter der Geltung des erweiterten § 14 Absatz 2 PStG gelten. Das ist auch heute noch meine persönliche

Meinung, die, soweit ich sehe, auch von Gaaz/Bornhofen in Ihrem Handkommentar so vertreten wird.

Andererseits trete ich hier vor Ihnen nicht als freischaffender Künstler auf, sondern als Vertreter des Innenministeriums. Als solcher berichte ich Ihnen wahrheitsgemäß, dass es im Kreise der Länderkollegen so gut wie keine Unterstützung für eine entsprechende Klarstellung in der PStG-VwV gegeben hat. Der Bund hält sich draußen, weil er diese Frage für eine Angelegenheit der Länder hält. Wir haben daher eine Antragsstellung im Bundesrat gar nicht erst versucht. Eine aktuelle Umfrage, jetzt vor dem Hintergrund des Schweigens der PStG-VwV zu diesem Thema, hat das gleiche Bild ergeben.

Nach meiner Wahrnehmung ist der Damm endgültig mit der Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. Oktober 2009 gebrochen. Dort heißt es, dass die Gemeinden nach der Änderung des Personenstandsrechts mehr Entscheidungsfreiheit bei der Wahl der Trauungsorte haben und jetzt vielfach dem Wunsch von Brautpaaren entsprochen und die Ehe an geeigneten Orten außerhalb des Standesamtes,

„... etwa auf dem Schiff, unter freiem Himmel, in Hotels und Gaststätten“

geschlossen werden kann.

Wie wollen wir es in Hessen vor diesem Hintergrund künftig mit dem Ort der Eheschließung halten?

Nach der Vorgeschichte, dem Fehlen einer entsprechenden Vorgabe in der PStG-VwV und der Position in anderen Ländern sehen wir jetzt keinen Sinn mehr darin, weiter die Rolle des Hüters des Rechts zu geben. Ich möchte nicht, dass Hessen insoweit zu einer Insel wird und Sie sich anhören müssen, in Nordrhein-Westfalen oder in Bayern geht das doch auch. Gleichwohl brauchen wir natürlich gewisse Kriterien für die Bestimmung des Ortes der Eheschließung; ich versuche einmal, sie leitsatzmäßig zusammenzustellen:

- Die Gemeinden bestimmen im Rahmen der erfolgten Aufgabenzuweisung den Ort.
- Dieser muss sich im jeweiligen Zuständigkeitsbereich befinden.
- Er muss Gewähr für eine würdige Form bieten.
- Sie, die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, müssen für die gesamte Dauer der Amtshandlung die uneingeschränkte rechtliche

und tatsächliche Dispositionsbefugnis über die Örtlichkeit besitzen, das heißt, auch die Anwesenheit regeln und durchsetzen können.

- Sie müssen sicher sein, dass Sie Ihre Amtshandlung von A bis Z an dem bestimmten Ort zu der festgesetzten Zeit störungsfrei durchführen können, ohne dass eine Gefahr für Ihre Unterlagen besteht. Dies schließt selbstverständlich Vorkehrungen gegen Witterungsunbilden ein.
- Falls Eheschließungen in Örtlichkeiten außerhalb gemeindlicher Einrichtungen in Betracht kommen: Bedenken Sie den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Bindungen, die sich daraus für Sie ergeben: Wenn die Voraussetzungen der Örtlichkeit vergleichbar sind und Sie das Hotel „Zum goldenen Adler“ akzeptiert haben, kommen Sie um die Taverne „Zum wilden Kakadu“ wohl nicht herum!
- Schließlich: Bedenken Sie auch die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz kommunaler Angestellter und Beamter.

Wenn all diesen Kriterien mit einem von Ihnen festgelegten Ort Rechnung getragen wird, gibt es aus der Sicht der Standesamtsaufsicht künftig nichts zu erinnern, auch nicht bei Eheschließungen unter freiem Himmel. Ebenso wenig ist es aber aufsichtsmäßig zu beanstanden, wenn ein Standesamt Trauungen generell in Räumen vornehmen möchte.

Ich hoffe sehr, dass ich mit diesen Leitsätzen auf Ihre Zustimmung stoße. Ich habe jedenfalls keinen Zweifel, dass überall in unserem Land sehr verantwortungsvoll und seriös mit den aufgezeigten Spielräumen umgegangen wird, so dass wir uns nicht weiter auf die Suche nach festeren Handlungsanweisungen begeben müssen.

Hierfür gibt es übrigens durchaus Beispiele, von denen ich Ihnen eines nicht vorenthalten will, auf das mein Mitarbeiter Hans-Michael Schmitt im Zuge aufwendiger Recherchen gestoßen ist:

„Every marriage shall be solemnized in the office of a registrar with open doors between the hours of six in the morning and seven in the evening. “ (Jede Ehe soll am Amtssitz eines Standesbeamten bei geöffneten Türen zwischen sechs Uhr morgens und sieben Uhr abends geschlossen werden.)

So geregelt in Artikel 24 des Ehegesetzes von Malaysia; andere Länder, andere Regeln.

Bei dieser Gelegenheit noch ein kleiner **Exkurs** auf Grund des Zusammenhangs mit der Eheschließung und damit genug zu diesem Thema.

Die Akademie für Personenstandswesen hat ein neues Kurzseminar „Deutsches Personenstandswesen mit dem Schwerpunkt Eheschließung und Begründung von Lebenspartnerschaften für Bürgermeister und Hauptverwaltungsbeamte“ aufgelegt. Das ist für die Teilnehmer schon deshalb attraktiv, weil es nur drei Tage dauert und die Kompetenz für eine sichere und angemessene Eheschließung vermitteln will. Daher überrascht es nicht, dass sich auch hessische Bürgermeister für dieses Angebot interessiert haben.

Bei diesem Kurzseminar handelt es sich nicht um den in § 2 Abs. 2 der Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes genannten Einführungslehrgang für Standesbeamte. Wir haben in unserer Verordnung vom 19. November 2008 mit Bedacht an der überkommenen Absage an Nur-Eheschließungs-Standesbeamte festgehalten, sie jetzt sogar ausdrücklich ausgeschlossen. In § 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung heißt es wörtlich:

„Eine Beschränkung der Bestellung auf bestimmte Aufgaben ist nicht zulässig.“

Ich erwähne dies in der heutigen Veranstaltung, weil es dazu die eine oder andere Irritation gegeben hat. Die Akademie berät hessische Interessenten an dem Kurzseminar in diesem Sinne.

Zurück zur PStG-VwV:

Der Bundesratsdurchgang hat uns in einem Punkt eine Änderung des Entwurfs der Bundesregierung gebracht, die ich als loyaler Beamter natürlich mittrage und auch nach außen rechtfertige, die ich aus der fachlichen Personenstandsbrille aber für einen Rückschlag halte. Ich meine die **Ortsbezeichnungen von Ereignisorten** im Ausland und nach Umbenennungen, Zusammenschlüssen und Eingliederungen im Inland.

Auf Arbeitsebene waren wir uns bis zum Regierungsentwurf darin einig: Wir nehmen die zum jeweiligen Zeitpunkt maßgebliche Gemeindebezeichnung, bei Orten im Ausland die übliche deutsche Bezeichnung, so es keine gibt, die fremde gegebenenfalls mit der Angabe des Staates. Damit wollten wir uns gerade auch an diesem Punkt von einem der zentralen Motive der Personenstandsnovelle leiten lassen: Zur Rückführung der Register- und Urkundeninhalte auf das personenstandsmäßig Notwendige. Der Begriff des Personenstandes ist ja wie Sie wissen, inzwischen in § 1 Abs. 1 PStG legal definiert. Die

historische Entwicklung von Ortsbezeichnungen gehört ganz sicher nicht dazu, eben so wenig übrigens wie die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

In der Bundesratsbefassung ist es dann doch anders gekommen; Sie hatten sicher schon Gelegenheit, sich mit den Nummern 2.1.3 und 2.1.4 im Allgemeinen Teil und Nummer 56.1.3 in der PStG-VwV zu befassen.

Für Auslandsorte gilt künftig:

- Es wird die übliche deutsche Bezeichnung genommen mit der Kann-Befugnis, die fremde Bezeichnung in Klammer hinzuzufügen, A 2.1.3 Satz 2 PStG-VwV.
- Ansonsten ist die im betreffenden Staat übliche Bezeichnung zu verwenden
- und zur näheren Kennzeichnung der Verwaltungsbezirk oder eine geographische Bezeichnung hinzuzufügen
- und – sofern dies nicht ausreicht – den Namen des fremden Staates zu vermerken, A 2.1.3 PStG-VwV.

Für die Umbenennungs-, Zusammenschluss- und Eingliederungsfälle bleibt es als Grundsatz bei dem Namen, der im Zeitpunkt des Personenstandsfalles maßgebend war. Allerdings mit der alten DA-Maßgabe, den neuen Namen und der Voranstellung von „jetzt“ hinzuzufügen. Für Inlandsorte ist das eine Soll-Vorgabe, für Orte im Ausland eine Kann-Bestimmung (A 2.1.4 PStG-VwV). Das Ganze findet sich noch einmal im Zusammenhang mit der Urkundenausstellung in Nummer 56.1.3 PStG-VwV:

„Bei Orten im Inland soll der neue Name unter Voranstellung des Wortes „jetzt“ hinzugefügt werden.“

Ich beklage das nicht weiter, zumal ich als geschichtlich interessierter Mensch durchaus Verständnis für die Oder/Neiße- und Karl-Marx-Stadt-Problematik habe. Die Sache ist mehrheitlich entschieden, wir werden uns daran halten.

Allerdings muss ich auf einen erheblichen Geburtsfehler dieser PStG-VwV-Passage hinweisen, der jetzt schnellstens repariert werden soll: Welche Daten in die Register kommen, ist in der Anlage 1 zur PStV abschließend geregelt. Datenfelder für zusätzliche ausländische Ortsbezeichnungen, für Verwaltungsbezirke und geographische Bezeichnungen sowie für Staatennamen gibt es derzeit nicht. Sie müssen – Stichwort Normenhierarchie – erst durch eine Änderung der PStV in die

Anlage 1 eingefügt werden. Nach einer Berechnung der BMI-Kollegen werden dafür 72 neue Datenfelder benötigt.

Weiter:

Sofern die in Rede stehenden Zusatzinformationen nicht in den Registern stehen, haben wir nach der derzeitigen Beurkundungssystematik keine Möglichkeit, sie nachzutragen. Insbesondere geht der Weg der Berichtigung nicht, weil die vorhandenen Eintragungen im Zeitpunkt der Beurkundung ja richtig waren.

Schließlich:

Der Inhalt einer Urkunde wird bei elektronischer Registerführung ausschließlich aus den im Register abgelegten Daten generiert. Was dort nicht verfügbar ist, kann nicht in die Urkunde aufgenommen werden. Ein Fall der rechtlichen und tatsächlichen Unmöglichkeit und eine Veranlassung für eine sofortige PStV-Änderung.

Das BMI hat auch vor diesem Hintergrund schon während der Bundesratsbefassung die Bereitschaft zu einer vorzeitigen **Evaluierung von Gesetz und Verordnung** bekundet. Die dafür gebildete Arbeitsgruppe tagt am 17./18. Juni 2010, um nach Lösungen für die geschilderte Problematik zu suchen. Dabei wird es auch um andere inzwischen erkannte Baustellen gehen, für deren Behebung man teilweise sogar an das Gesetz muss. Ich will nur ein paar Stichpunkte nennen und Ihnen damit die Gewissheit vermitteln, dass wir die Novelle keineswegs als abgeschlossen betrachten, sondern uns auf Ministeriumsebene um die Vervollkommnung kümmern. Natürlich und ganz selbstverständlich wieder mit der Unterstützung des Fachverbandes, der uns bereits eine Punktesammlung geliefert hat.

Stichpunkt 1:

Neben der Problematik der Ortsbezeichnungen gibt es noch andere Passagen in der PStG-VwV, die sozusagen im Vorgriff auf die Schaffung von entsprechenden Rechtsgrundlagen formuliert worden sind. Änderungen des Personenstandes des Kindes oder seiner Eltern, die sich bereits vor der Geburtsbeurkundung ergeben haben, sind nach Nummer 21.1 PStG-VwV bereits im Haupteintrag zu berücksichtigen. Das ist im Ergebnis vernünftig, hat aber leider derzeit keine Rechtsgrundlage; die brauchen wir, zumal es um eine Durchbrechung der chronologischen Darstellung des Personenstandesfalles geht. Dies gilt entsprechend für die Eintragung von Namen nach einer § 94 BVFG-Erklärung, Nummer 34.4 PStV-VwV.

Stichpunkt 2:

Der gesamte Komplex der Hinweise gehört auf den Prüfstand. Dabei sollte nach meiner Auffassung die Funktion im Vordergrund stehen, die die Hinweise im System der Registerführung erfüllen sollen:

„Hinweise stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her, die dieselbe Person, den Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen“

heißt es ist § 5 Abs. 3 PStG. Ich fürchte, dass man in der Ausgestaltung von Details über diesen Generalauftrag hinausgeschossen ist. Sie erinnern sich, dass es im Zuge der TSG-Novelle schon einmal einen Ansatz gegeben hat, jedenfalls bei den Altregistern durch eine Änderung des § 76 PStG insoweit Abhilfe zu schaffen; das wird jetzt erneut in Angriff nehmen zu sein.

Weitere Stichpunkte sind die Nachweise über die Auflösung von Vorehen, die Nachbeurkundung von Sterbefällen (Afghanistan!), Nacherfassungsmodalitäten, die Funktion der Suchverzeichnisse, die Möglichkeit einer Korrektur von Erfassungsfehlern bei der elektronischen Registerführung sowie Fragen zur elektronischen Datenübermittlung und zur elektronisch geführten Sammelakte.

Damit soll es zur PStG-VwV und der dadurch veranlassten vorzeitigen Evaluierung des Personenstandsrechts für heute sein Bewenden haben. Sofern ich nächstes Jahr wieder eingeladen werde, will ich gerne über die dann hoffentlich vorliegenden Ergebnisse berichten.

Zu einem zweiten Themenkomplex aus meinem Sammelsurium: Die **Archivierung der Personenstandsunterlagen.**

Ich freue mich, dass meine Anregung, die ich vor einem Jahr an dieser Stelle Herrn Rast zugerufen habe, auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Mit dem Studienleiter der Archivschule Marburg, Herrn Professor Dr. Polley, und der Leiterin des Personenstandsarchivs der hessischen Staatsarchive, das beim Staatsarchiv Marburg eingerichtet worden ist, Frau Dr. Marx-Jaskulski, haben Sie **die** hessischen Archivexperten als Referenten gewonnen. Ich selbst konnte mich im Rahmen der Fachtagung „Archivierung von Personenstandsunterlagen in der Praxis“, die das Staatsarchiv Marburg am 5. März 2010 veranstaltet hat, davon überzeugen, mit welchem Engagement sich das Team um Frau Dr. Marx-Jaskulski des Aufbaus des Personenstandsarchivs in der Außenstelle Neustadt im Landkreis Marburg-Biedenkopf angenommen hat.

Die Entscheidung, die Erstbücher den Kommunalarchiven zu überlassen und für die Archivierung der Zweitbücher ein Personenstandsarchiv in Landesregie aufzubauen, erweist sich spätestens jetzt als goldrichtig. Wir haben diese Konstruktion mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 14. April 2008 (LT-Drucks. 17/504) eingefädelt. Im Gesetz selbst finden sich in den §§ 6 und 7 Abs. 3 die Ihnen bekannten personenstandsspezifischen Archivierungsbestimmungen, die Brücke vom Personenstandsrecht zum Archivrecht. Das so genannte Vorblatt des Gesetzentwurfs haben wir mit den Kollegen des Wissenschaftsressorts dafür genutzt, die Einrichtung des Personenstandsarchivs mit den dafür erforderlichen Ressourcen einzufordern und auf den Weg zu bringen. Die dort angemeldeten Stellen sind auch geschaffen worden, so dass das Personenstandsarchiv am 1. November 2009 seine Arbeit aufnehmen konnte.

Besonders angetan bin ich in diesem Zusammenhang von dem Selbstverständnis der Mannschaft um Frau Dr. Marx-Jaskulski - wobei Mannschaft falsch ist, es sind ja vier Damen – von dem Selbstverständnis als Kompetenzzentrum für die genealogische und wissenschaftliche Forschung und zugleich als Servicestelle für die Verwaltung.

Dieser Befund versetzt mich in die angenehme Lage, das Thema Archivierung heute weitestgehend der Expertin und dem Experten zu überlassen. Ich möchte mich daher nur auf einige wenige Anmerkungen beschränken, die sich mit dem personenstandsrechtlichen Teil der Schnittstelle zum Archivbereich befassen. Auch hierzu nur eine einfache Aufzählung:

- Mit Ablauf der Fortführungsfrist mutieren die Registereinträge kraft Gesetzes zu Archivgut.
- Da die Berechnung der Führungsfristen jetzt unstreitig auf dem einzelnen Eintrag aufsetzt, ereignet sich der Wechsel von der Personenstandsunterlage zu Archivgut nicht zu festen Jahresabschlussterminen, sondern exakt zum jeweiligen Fristablauf. Das so entstandene Archivgut bleibt bis zur tatsächlichen Übergabe im Standesamt, wird dort aber nach Archivrecht genutzt, daher keine Personenstandsurkunden mehr.
- Für besondere Konstellationen in der Praxis – mehrere Jahrgänge sind zusammengebunden oder verschiedene Bücher desselben Jahrgangs sind zusammengebunden - haben wir eine Sonderregelung im hessischen Ausführungsgesetz; sie bleiben bis zum Ablauf der letzten Fortführungsfrist beim Standesamt bzw. bei der unteren Standesamtsaufsicht.

- Für die physische Übernahme des Archivguts von der unteren Standesamtsaufsicht hat das Staatsarchiv Marburg eine Liste mit Hinweisen erstellt, die Sie unter der Adresse [www.staatsarchiv-marburg.hessen.de](http://www.staatsarchiv-marburg.hessen.de) finden. Diese Hinweise werden von uns mitgetragen. Das gilt insbesondere für die Vorgabe, dass die Bücher auf dem personenstandsrechtlich geschuldeten Stand sein müssen - also keine zusätzliche Kiste mit unbearbeiteten Mitteilungen – und dass sie in einem sauberen Zustand sein müssen. Sollte es unglücklicher Weise zu Schimmelbefall oder Moderschäden gekommen sein, muss dies von der verantwortlichen Standesamtsaufsicht in Ordnung gebracht werden. Die Kosten für den Transport trägt das Personenstandsarchiv und somit das Land.

Ich bin mir dessen bewusst, dass die Abgabe der abgelaufenen Zweitbücher jetzt einen spürbaren Aufwand für die Aufsichtsbehörden bedeutet. Bitte bedenken Sie aber dabei, dass Sie damit auf Dauer von einer überkommenden Aufgabe entlastet werden und dass das Personenstandsarchiv den Löwenanteil der Übernahmelogistik stemmt. Ich bitte die betroffenen Kolleginnen und Kollegen daher sehr herzlich, mit dem Team des Staatsarchivs Marburg eng zu kooperieren, angefangen von der Sichtung des Materials über die Zusammenstellung und Verpackung bis hin zu den Ablieferungslisten. Sofern eine Möglichkeit besteht, den Transport nach Neustadt mit Bordmitteln zu organisieren, bitte ich, davon Gebrauch zu machen und dem Staatsarchiv lediglich die Selbstkosten in Rechnung zu stellen.

- Für die Übernahme der Erstbücher in die kommunalen Archive dürften sich vergleichbare Fragen allenfalls zum Teil stellen; sie sind dann entsprechend zu beantworten.

Ich bin sicher, dass es über den Tag hinaus einen kontinuierlichen Bedarf für einen Erfahrungsaustausch mit dem Archivwesen geben wird. Ganz in die Zukunft gedacht werden wir uns wohl gemeinsam Gedanken machen müssen, wie die elektronischen Bestände überführt werden, um nur ein Beispiel zu nennen. Von Seiten des Innenressorts nehmen wir den Ball gerne auf, und ich denke, auch der Fachverband, unter Umständen auch die Akademie, werden sich weiter gemeinsam des Themas annehmen.

Sammelsurium Punkt 3:

Das **Zentrale Testamentsregister** kommt, das die Standesämter von der Aufgabe entbinden wird, die Verwahrungsnachrichten zu verwalten. Damit kommt eine jahrelange Entwicklung zu einem hoffentlich guten Ende, das zwischenzeitlich gar nicht mehr erreichbar schien. Sie erinnern sich vielleicht an die Passage in der amtlichen Begründung zum Personenstandsrechtsreformgesetz, die mit „Verrechtlichung der

Testamentsdatei“ überschrieben war. Mit der Schaffung des neuen § 82a FGG, der inzwischen in § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG – überführt worden ist, ist das Benachrichtigungssystem in Nachlasssachen erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden. Allerdings ohne das Verfahren an sich mit seinen Akteuren inhaltlich neu zu gestalten.

„Grundlegende Änderungen“, heißt es in der Begründung, „in dem zwischen den Landesjustizverwaltungen und der Innenverwaltung abgestimmten Registrierungs- und Mitteilungssystem, ... sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Die diskutierte Einführung einer zentralen Testamentskartei für ganz Deutschland ... wird ... derzeit nicht weiter verfolgt.“ Das war Stand Juni 2006.

Dieser Befund, so richtig er war, ist in gewisser Weise typisch für so manches Problem, das sich aus unserem System des Föderalismus ergibt. Der Bund beschränkt sich im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Wesentlichen auf materielle Inhalte, während er das Verfahren den Ländern überlässt, die ja das Bundesrecht im Regelfall als eigene Angelegenheit umzusetzen haben. Ungeachtet dessen gibt es aber zwischen diesen beiden Polen – hier Bund, da Länder – in vielen Verwaltungsbereichen einen beträchtlichen Bedarf nach einer weitergehenden Bundeseinheitlichkeit, den der Bund nicht anfasst. Diesen Bedarf müssen die Länder daher gemeinsam abdecken, bei sechzehn Partnern ein nicht ganz einfaches Unterfangen.

Beispiele für diese von den Ländern herbeizuführende Bundeseinheitlichkeit gibt es ja gerade in unserem Bereich. Ich nenne nur X-Personenstand für die elektronische Übermittlung von Personenstandsdaten. Obwohl ohne diese Spezifikation, ohne einen bundeseinheitlichen Standard die gewollte bundesweite elektronische Kommunikation der Standesämter untereinander und mit anderen Behörden gar nicht geht: Die Entwicklung und spätere Pflege von X-Personenstand betreiben und finanzieren die 16 Länder auf der Grundlage einer von den Landesregierungen abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung. Der Bund beschränkt sich, wie Sie wissen, darauf, in § 63 Abs. 2 PStV die Verwendung dieses XÖV-Standards vorzuschreiben.

Zurück zum Testamentsregister. Auch hier kommt der entscheidende Impuls für die Abdeckung des Bedarfs nach einer länderübergreifenden bundesweiten Zentrallösung von den Ländern selbst. Das Land Baden-Württemberg hat als Federführer zusammen mit Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt am

22. April dieses Jahres den „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des zentralen Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer“ im Bundesrat eingebracht (BR-Drucks. 247/10). Vorausgegangen waren, wie bei Großprojekten dieser Art üblich, eine Arbeitsgruppe, eine Machbarkeitsstudie und ein entsprechender Beschluss der Justizministerkonferenz vom 24./25. Juni 2009. Und vor allem die Bereitschaft der Bundesnotarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts die neue Aufgabe der Zentralen Registerbehörde zu übernehmen. Dort besteht auf Grund der materiellen Sachnähe zum Erbrecht ein beträchtliches Interesse an einer bundesweiten Zentrallösung und es ist gelungen, über die Gebühren ein tragfähiges Finanzierungskonzept zu erstellen.

Der Entwurf enthält übrigens eine klare Absage an Zentralregister auf Landesebene. Ich zitiere:

„Mehrere Register auf Landesebene anzusiedeln, würde ... den Effizienzgewinn entwerten, der sich durch Schaffung einer bundeseinheitlichen Zentralstelle erreichen lässt.“

Also, wenn schon Zentralregister dann ein bundeseinheitliches; wir sollten uns das merken.

Wie sieht das neue Konzept aus:

- Die Bundesnotarkammer wird Registerbehörde für das Zentrale Testamentsregister.
- In dieses elektronisch zu führende Register werden die Verwahrungsangaben zu allen erbfolgerrelevanten Urkunden aufgenommen: Testamente, Erbverträge, Erbverzichte usw., die öffentlich beurkundet oder in amtliche Verwahrung genommen worden sind.
- Ab dem 1. Januar 2012 wird die Errichtung entsprechender Urkunden unmittelbar der Registerbehörde mitgeteilt, die die Verwahrungsangaben in das Zentrale Testamentsregister einpflegt.
- Dementsprechend: Keine Mitteilung mehr an das Geburtsstandesamt, kein Hinweis auf eine in das Testamentsverzeichnis aufgenommene Mitteilung im Geburtenregister, § 27 Abs. 4 Nummer 4 PStG wird gestrichen.
- Eine Sterbefallmitteilung geht ab dem 1. Januar 2012 vom Standesamt, das den Sterbefall beurkundet hat, direkt an die Registerbehörde. Ist der Sterbefall nicht in einem Sterberegister beurkundet, trifft das Standesamt die Mitteilungspflicht an das Zentrale

Testamentsregister, das eine entsprechende Folgebeurkundung im Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister vorgenommen hat.

- Die Registerbehörde benachrichtigt sodann das zuständige Nachlassgericht und die Verwahrstellen; diese bisher in § 42 Abs. 2 PStV enthaltene Mitteilungspflicht des Standesamts entfällt, sobald das Zentrale Testamentsregister funktioniert. Die Benachrichtigung durch die Registerbehörde erfolgt übrigens immer und über alle Sterbefälle, unabhängig davon, ob es eine Verwahrungsnachricht gibt oder nicht. Inhalt dieser Nachricht ist neben der Todesfallmitteilung immer auch, ob und welche Verwahrungsnachrichten gespeichert sind oder eben ein Negativattest. Die Nachlassgerichte sind dann ohne weitere Nachforschung von Anfang an im Bilde. Daher meldet unsere Zunft, datenschutzrechtlich unbedenklich, weil zur Aufgabenerfüllung der Registerbehörde erforderlich, sämtliche Sterbefälle so zu sagen ungefiltert an die Bundesnotarkammer. Das hat, wie Sie sicher sofort gemerkt haben, auch Auswirkungen auf die landesrechtlich angeordneten Mitteilungspflichten bei Sterbefällen. Das werden wir noch intern mit dem HMdJ klären, sobald das in Rede stehende Bundesrecht die parlamentarische Beratung durchlaufen hat.

Das bundesrechtliche Fundament für das zentrale Testamentsregister wird, ich habe die Fundstelle schon genannt, im Wesentlichen in der Bundesnotarordnung gelegt, §§ 78-78f BNotO. Dort findet sich auch eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zum Zentralen Testamentsregister, die das BMJ mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. Dort werden dann die administrativen und technischen Einzelheiten über die Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters, über Auskünfte aus dem Register, über die Änderung und Löschung von Einträgen und über die Details der Datenübermittlung und –speicherung getroffen. Geregelt wird dort auch der genaue Inhalt der standesamtlichen Sterbefallmitteilung.

Das sind die Eckpfeiler für das Zentrale Testamentsregister von der Mitteilung über erbfolgerrelevante Urkunden, deren Registrierung in einer deutschlandweit zuständigen Registerbehörde, einer direkten Sterbefallmitteilung an die Registerbehörde bis hin zu einer von dort veranlassten Information der Nachlassgerichte und Verwahrstellen.

Dieses Konzept kann, Sie haben sicher schon darauf gewartet, die selbstgestellte Aufgabe eines flächendeckenden geschlossenen Informationssystems nur erfüllen, wenn der vorhandene Bestand an Verwahrungsnachrichten bei den Standesämtern und in der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in das Zentraltestamentsregister überführt worden ist. Immerhin handelt es sich

dabei um ungefähr fünfzehn Millionen Nachrichten, so dass es – der Bedeutung angemessen – in dem Gesamtkonzept des Zentralen Testamentsregisters mit Artikel 7 ein eigenes Gesetz für diesen Vorgang geben wird: „Gesetz zur Überführung der Testamentsverzeichnisse und der Hauptkartei des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer“.

Dort wird, wie die Überschrift sagt, die Überführung des Bestandes durch die Übergeber – das ist der Oberbegriff für die Standesämter und das Amtsgericht Schöneberg – an die Registerbehörde geregelt. Der Entwurf enthält für Sie, wie Sie sich denken können, eine Menge Arbeit, um die vollständige Übernahme der Verwahrungsnachrichten in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Registerbehörde zu gewährleisten. Das ist der Preis für die künftige Befreiung von der Verwaltung der Verwahrungsnachrichten. Die Bilanz, darin werden Sie mir sicher beipflichten, schlägt zu unseren Gunsten aus.

Die Übernahme muss natürlich von der Registerbehörde gesteuert werden: Diese wird für jeden Übergeber einen Übernahmestichtag festsetzen und ihn mindestens acht Wochen vorher kommunizieren. In § 2 Abs. 2 des Übernahmegesetzes ist dann das Herzstück Ihrer Mitwirkungspflicht folgendermaßen beschrieben:

„Der Übergeber ermöglicht der Registerbehörde die Übernahme und den Abtransport der Verwahrungsnachrichten am Übernahmestichtag. Andere Dokumente, die vom Übergeber zusammen mit Verwahrungsnachrichten über erfolgerelevante Urkunden aufbewahrt werden, sind vom Übergeber zuvor auszusortieren und verbleiben bei diesem.“

Das heißt für Sie, Sie ordnen Ihre Bestände und sortieren die Nichteheichen- und Adoptiertenkartei, die weißen Karteikarten, aus, auch die aus der Anfangszeit, als es die farbliche Unterscheidung noch nicht gegeben hat, und halten das abzugebende Material zur Übernahme und zum Abtransport durch die Registerbehörde bereit. Das HMdJ hat auf unsere Bitte in der Entstehungsphase des Entwurfs versucht, Ihnen diese Sortierarbeit zu ersparen. Mit einer gesetzlichen Ermächtigung, alles abgeben zu dürfen und die Sortierarbeit der Registerbehörde zu überlassen, wäre das gegangen. Aber wir hatten insoweit keinen Erfolg; das Argument, das Zentrale Testamentsregister ziele nicht auf die Sicherung des gesetzlichen Erbrechts, sondern auf die Sicherung der Umsetzung letztwilliger Verfügungen, ist letztlich nicht zu widerlegen.

Immerhin: Sie haben keine Dokumentations- und Protokollierungsverpflichtungen. Die Überführung wird in ihren einzelnen Prozessschritten von der Registerbehörde protokolliert.

Es bleibt die Frage, was wird aus den weißen Karten? Dazu kann ich Ihnen heute nur zwei magere Antworten anbieten:

- Das Übernahmegesetz ordnet an, ich habe die Passage zitiert, sie verbleiben bei den Übergebern, dürfen also nicht vernichtet werden.
- Was dann damit geschieht, soll gesondert und unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden. Unter Umständen wird der Aspekt doch noch im Rahmen der parlamentarischen Beratungen angegangen.

Dazu muss sich die Justiz äußern. Entweder die Nachlassgerichte benötigen diese Informationen für die Beurteilung der gesetzlichen Erbfolge. Dann müssen sie die weißen Karten auf einer gesetzlichen Grundlage übernehmen. Oder sie brauchen sie nicht, dann werden wir das Material vernichten dürfen. Für die Übergangszeit auf einen Nenner gebracht: Aufbewahren, sonst nichts. Mitteilungspflichten lösen sie nicht aus, darüber hatten wir bereits letztes Jahr gesprochen, weil Ihnen keine Verwahrungsnachricht zu Grunde liegt. Denkbar ist, dass auf ein entsprechendes gerichtliches Ersuchen daraus eine Auskunft im Einzelfall erteilt wird. Ich denke die offenen Fragen und Details werden im Laufe des Jahres geklärt werden, so dass ich Ihnen im nächsten Jahr dazu abschließend berichten kann.

Ich komme zum Schluss, indem ich Ihnen ankündige, dass wir im zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der PStG-VwV einen **Einführungserlass** vorbereiten. Dort wird beispielsweise in schlichter Verwaltungssprosa noch einmal aufgeschrieben, was ich Ihnen heute zum Thema Eheschließungsort vorgetragen habe und zu Einzelfragen Stellung genommen. Stichpunkte: Befassung der Standesamtsaufsicht, Abschlussvermerke, Weiterführung des Landessiegels.

Ein Thema möchte ich abschließend noch ansprechen und Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen: Den standesamtlichen Beitrag zum **Kindergesundheitsschutzgesetz** vom 14. Dezember 2007. Ziel dieses Gesetzes ist es, im Kindervorsorgezentrum – das ist das Universitätsklinikum Frankfurt – durch Abgleich mit den Meldedaten herauszufinden, welche Kinder nicht zu den vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen und dem Neugeborenen-Screening gebracht worden sind. Dies setzt voraus, dass die Meldedaten aktuell sind; insbesondere gilt das in Todesfällen. In der Vergangenheit ist es auf Grund von Brüchen in der Meldekette vom Standesamt über das

Melderegister an das Kindervorsorgezentrum wiederholt dazu gekommen, dass Eltern gemahnt worden sind, ihr Kind zu einer Früherkennung zu bringen, obwohl das Kind zwischenzeitlich verstorben war.

Ich glaube, wer nicht selbst einmal in einer derartigen Lage war, hat keine Vorstellung davon, welchen zusätzlichen Schmerz dies bei Eltern auslösen kann, die von einem solchen Unglück betroffen worden sind. Ich möchte daher noch einmal ausdrücklich an unseren gemeinsamen Erlass mit dem Melderechtsreferat vom 2. März 2009 erinnern. Bitte setzen Sie bei Sterbefällen von Kindern bis zu fünfzehn Jahren die Mitteilung an die Meldebehörde möglichst noch am Tage der Beurkundung ab und tragen Sie Sorge dafür, dass die Mitteilung schnellstens befördert wird. Sollte es Rückfragen geben, bitte bearbeiten Sie diese sofort. Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat über die Thematik in seinem aktuellen, dem 38. Tätigkeitsbericht ausführlich berichtet; auch unter diesem Gesichtspunkt bitte ich um Ihre ganz besondere Sensibilität in den genannten Fällen; vielen Dank!

Wir sind durch! Ich hoffe, ich habe nichts Wesentliches ausgelassen, und Ihren Informationshunger gestillt, so dass ich für nächstes Jahr vielleicht wieder mit Ihrer Einladung rechnen darf. Bei einem Blick auf die Uhr werden Sie übrigens verstehen, warum ich mich gleich zu Anfang für Ihre Geduld bedankt habe. Jetzt zum Schluss noch einmal: Danke für Ihre Aufmerksamkeit und alles Gute!